



I. Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 **Sondergebiet (SO) "Hallen- und Freibad"** (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Hallen- und Freibad" dient der Unterbringung von Anlagen für den Hallenbad- und Freibadbetrieb. Im SO "Hallen- und Freibad" sind Hallen- und Freibäder einschließlich aller erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die im Zusammenhang mit dem Hallen- und Freibadbetrieb stehen, wie z.B. gastronomische Einrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Außenschwimmböden.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Zweiter Abschnitt BauNVO)

2.1 **Höhe der baulichen Anlagen** (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Untere Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhenfestsetzung ist das Normalhöhennull (NHN). Obere Bezugspunkte sind bei Gebäuden mit Flachdach die oberste Attikakante des jeweils obersten Geschosses und bei Gebäuden mit fachgeneigtem Dach (z.B. Pultdach, Satteldach) der First. Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile (z.B. technische Aufbauten, Oberlichter, Antennen, Photovoltaikanlagen) und durch Dachbegrünung überschritten werden.

3. **Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze (St), mit Ausnahme von Fahrrad-Stellplätzen, und Garagen (Ga) sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche zulässig.

4. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

4.1 **Flächen zur Anpflanzung von Bäumen**

(1) Bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind je Stellplatz mindestens 0,2 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage auf dem selben Grundstück zu pflanzen. Bei der Berechnung ist jeweils auf einen ganzen Baum aufzurunden.

(2) Im Sondergebiet SO "Hallen- und Freibad" sind mindestens 12 standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, zu pflanzen. Davon sind mindestens drei Laubbäume innerhalb des "Pflanzbereichs A" und ein Laubbaum innerhalb des "Pflanzbereichs B" zu pflanzen.

4.2 **Flächen für die Erhaltung von Bäumen**

Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen sind Bäume dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang eines Baumes ist Ersatz mit standortgerechten Arten mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, zu pflanzen.

4.3 **Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen**

(1) Flachdächer und fach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15 Grad sind bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Mindeststärke der Substratschicht beträgt 10 cm. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dächer, deren Fläche kleiner als 15 m² ist sowie Dachflächenbereiche bis zu 30 % der Dachfläche (exklusive des Attikabandes und seiner Fläche), die für erforderliche technische Anlagen oder Bauteile auf den Dächern oder Dachflächenfenster genutzt werden.

5. **Zuordnung der externen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB** (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Die externen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB (siehe Hinweise Nr. 1) werden vollständig dem Sondergebiet (SO) "Hallen- und Freibad" zugeordnet, welches laut Planzeichnung auf dem Flurstück 76, Flur 28, Gemarkung Herne festgesetzt ist.

6. **Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

6.1 **Dächer**

Bei der Errichtung und Änderung von Hauptgebäuden sowie bei der Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäuden sind nur Flachdächer und fachgeneigte Dächer (z.B. Pultdach, Satteldach) mit einer Neigung von bis zu 15 Grad zulässig (FD max. 15°).

II. Kennzeichnungen

1. **Flächen, unter denen der Bergbau umgeht** (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Die Planfläche liegt über der auf Steinkohle verliehenen Bergbauberechtigung Shamrock 1 im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen oder zentrale E-Mailadresse mining@eon.com). Ferner liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld Shamrock Gas. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist Minogas GmbH, Rütenschieder Str. 1-3 in 45128 Essen. Im Bereich des Planvorhabens ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Darüber hinaus sind keine zukünftigen, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassenen bergbaulichen Tätigkeiten bekannt.

2. **Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind** (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Es liegen mehrere Fachgutachten über orientierende Bodenuntersuchungen für das Plangebiet vor. Der Bebauungsplan kennzeichnet den räumlichen Bereich, in dem eine erhebliche Bodenbelastung nachgewiesen werden konnte. Bei den Bodenuntersuchungen wurde eine flächendeckende anthropogene Anreicherung von teils mehreren Metern Mächtigkeit angetroffen. Innerhalb des Grundstrießens im Bereich der Stellplatzanlage (RKS 2) wurde ein deutlich erhöhter Gehalt an Benz(a)pyren gemessen, welcher auch den Prüfwert der BbodSchV für das unsensibelste Nutzungsszenario "Industrie und Gewerbe" überschreitet. Die Belastung wurde in einer Tiefe von 0,3 bis 0,6 m unter GOK festgestellt. Gegebenenfalls werden hier in Abhängigkeit zur jeweils konkreten Nutzung Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen erforderlich, welche im Sanierungs- oder Baugenehmigungsverfahren geregelt werden. Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne in Verbindung zu setzen.

III. Nachrichtliche Übernahmen

Bei der nachrichtlich übernommenen Fläche handelt es sich um Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes "Düngelbruch", das ebenfalls schutzwürdige Biotope umfasst. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgte insbesondere wegen seiner ornithologischen, vegetationskundlichen und landschaftlichen Bedeutung und zum Erhalt des artenreichen Feldgehölzes mit Laubgehölzen und seinem Bestand an Pflanzen und Tieren.

IV. Hinweise

1. **Externe Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB**

Durch den Bebauungsplan werden zusätzliche Eingriffe i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB verursacht, die nicht vollständig in seinem räumlichen Geltungsbereich ausgeglichen werden können. Das laut Umweltbericht (siehe Kapitel 2.4) verbleibende Kompensationsdefizit von 1.989 Biotopwertpunkten wird außerhalb des Plangebiets durch eine planexterne Ausgleichsmaßnahme auf von der Stadt Herne zu diesem Zweck bereitgestellten Flächen ausgeglichen. Bei der Fläche, auf der die Maßnahme realisiert werden soll, handelt es sich um eine Teilfläche des (gleichen) Flurstücks 76, Flur 28, Gemarkung Herne, direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet. Dort werden auf einer Fläche von ca. 6.000 m² 20 Laubbäume gepflanzt.

2. **Artenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Gehölzrodungen aufgrund der potenziell anzunehmenden Vorgel- und Fledermausarten nur während der winterlichen Ruheperiode, d.h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, zulässig sind. Sofern die Rodungsarbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen können, sind die Gehölze vor der Rodung durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf eine Besiedlung durch Vögel und Fledermäuse zu überprüfen. Vor Beginn von Rück-/Umbauarbeiten an Bestandsgebäuden sind diese durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf bestehende Brutvorkommen und Fledermausquartiere zu überprüfen. Im Fall eines Besiedlungsnachweises sind artspezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Einzeltiere/Populationen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne zu konkretisieren.

3. **Bodendenkmäler**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Herne und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

4. **Kampfmittel**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet liegt. Mutmaßliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich der Vorhaben nicht erkannt worden. Aufgrund der Feststellung im Rahmen der Luftbildauswertung und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, wurde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben empfohlen. Für alle bevorstehenden Arbeiten ist die Anwendung der Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen) zu beachten. Werden bei Durchführung der Arbeiten außergewöhnliche Verfärbungen des Erdbereiches oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2324 oder 02323/16-2757 verständigt werden.

5. **Entwässerung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung der Fläche im Trennsystem zu realisieren ist. Maßnahmen zur Versickerung, Rückhaltung und Verdunstung sind gegenüber einer Ableitung zu bevorzugen. Die Entwässerung des Grundstücks ist in unmittelbarer, enger Abstimmung mit der Stadtentwässerung Herne AcR/GmbH (SEH) sowie der Unteren Wasserbehörde beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne zu planen und auszuführen.

6. **Einsicht von nicht frei verfügbaren Normen, Regelwerken und Gutachten**

Soweit dieser Bebauungsplan Bezug auf nicht frei zugängliche oder verfügbare Normen, Regelwerke, Gutachten oder Ähnliches nimmt, können diese von Jedermann bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

PlanZV - Planzweckverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

GO NRW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)

Gutachten und Fachbeiträge

L+S Landschaft + Siedlung AG: **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Stufe I) - Bebauungsplan Nr. 276 "Südpool" in Herne, Auftraggeber: Stadt Herne, FB Umwelt und Stadtplanung; Recklin-hausen, 16.04.2024

GeoConsult: **Baugrund- und Versickerungsgutachten** für den Neubau Lehrschwimmböden "Südpool"; Auftraggeber: Herne Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM), Bochum, 27.06.2022

GeoConsult: **Baugrund- und Versickerungsgutachten** für den Neubau Lehrschwimmböden "Südpool"; Auftraggeber: Herne Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM), Bochum, 25.04.2024

GeoConsult: **Bodengutachten - Geotechnischer Bericht** zum Bebauungsplan B-Plan 276 - Südpool; Auftraggeber: Stadt Herne, Fachbereich 51/2, Bochum, 09.08.2024

Uwedo - Umweltplanung Dortmund: **Umweltbericht** - Bebauungsplan Nr. 276 - Südpool - in Herne, Auftraggeber Stadt Herne, Dortmund, 08.05.2025

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO

SO Sondergebiet (SO) "Hallen- und Freibad" § 11 BauNVO (s. textl. Festsetzung Nr. 1.1)

2. **Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
GH Gebäudehöhe in Metern als Höchstmaß über NHN (s. textl. Festsetzung Nr. 2.1)

3. **Überbaubare Grundstücksflächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

4. **Verkehrsflächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

5. **Grünflächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche "Badeplatz/Freibad"

6. **Waldfläche** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Waldfläche

7. **Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB (s. textl. Festsetzung Nr. 4.1 (2))

Flächen für die Erhaltung von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB (s. textl. Festsetzung Nr. 4.2)

8. **Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW**

FD max. 15° nur Flachdächer und fachgeneigte Dächer mit maximal 15 Grad Neigung zulässig (s. textl. Festsetzung Nr. 6.1)

9. **Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

St. Ga Fläche für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB (s. textl. Festsetzung Nr. 3)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

L Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB (siehe Textteil III)

III. KENNZEICHNUNGEN

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (s. Textteil II Nr. 2)

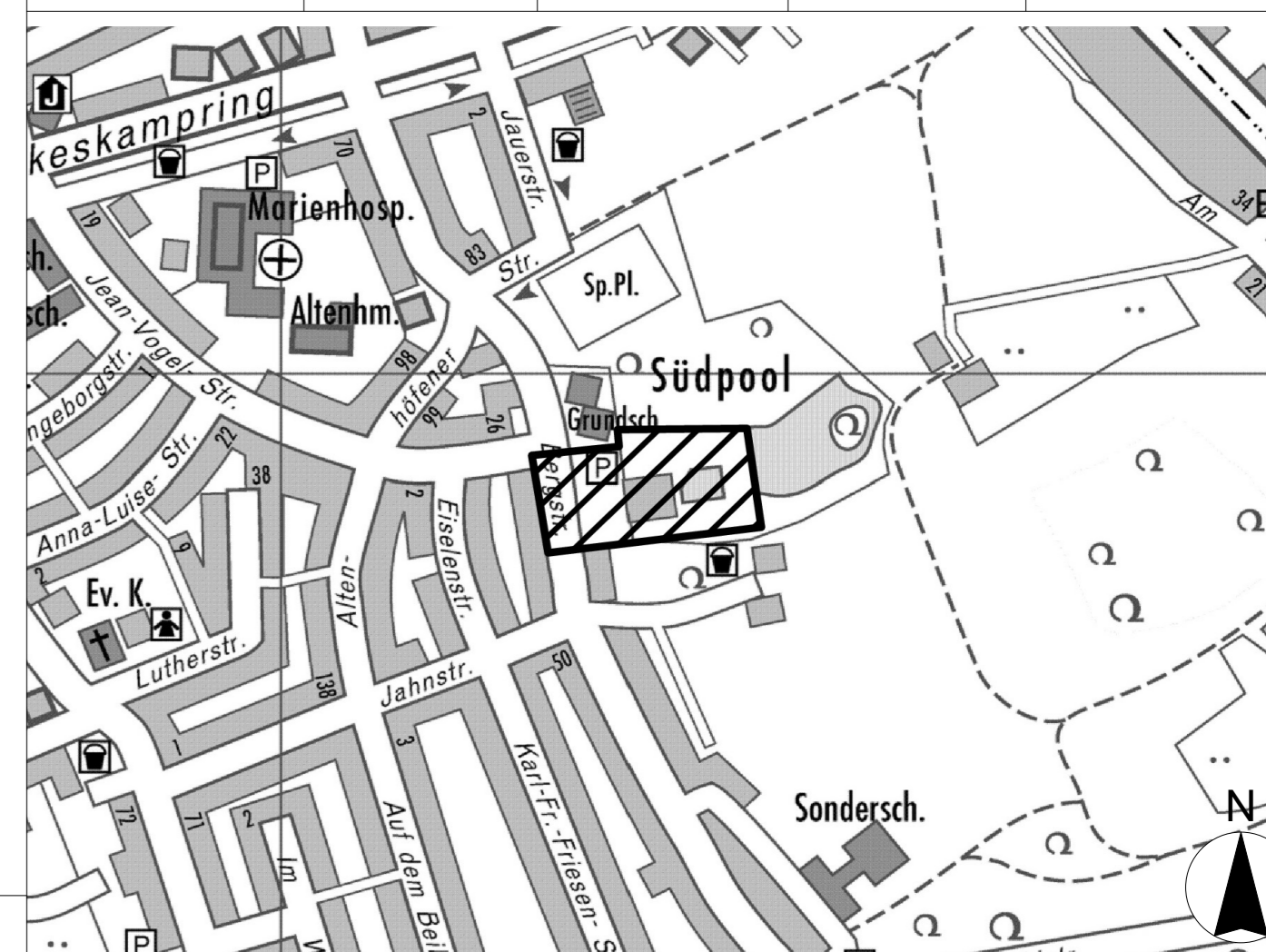
IV. BESTANDSDARSTELLUNGEN, SIGNATUREN

- Bestandsbaum
- Entwässerung
- Laterne
- (Bus-)Haltestelle
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten und Nummerierung des Flurstücks laut Kataster
- Bestandsgebäude laut Kataster mit Hausnummer und faktischer Zahl der Vollgeschosse

Verfahren				Inkrafttreten			
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Haupt- und Personalausschuss hat am 05.12.2023 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 15.12.2023 .	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 11.04.2024 .	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.04.2024 zugesandt.	Der Haupt- und Personalausschuss hat am 00.00.0000 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.0000 bis einschließlich zum 00.00.0000 veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgte am 00.00.0000 .	Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 00.00.0000 der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 00.00.0000 zugestimmt.
Herne,	Herne,	Herne,	Herne,	Herne,	Herne,	Herne,	Herne,
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor	Ltd. Städt. Vermessungsdirektor	Ltd. Städt. Baudirektor	Ltd. Städt. Baudirektor	Ltd. Städt. Baudirektor	Ltd. Städt. Baudirektor	Ltd. Städt. Baudirektor	Ltd. Städt. Baudirektor
Stadtrat	Stadtrat	Der Oberbürgermeister	Städt. Oberverwaltungsrat	Städt. Baudirektor	Der Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister
							(Siegel)
Planentwurf zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Blatt 1 von 1 Stadtbezirk Herne-Mitte Gemarkung Herne Fluren 28 und 43 Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte				Inkrafttreten Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 00.00.0000 . Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, (Siegel)			



NR.	Bezeichnung des Bebauungsplans
276	- Südpool -



Planentwurf zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Blatt 1 von 1
 Stadtbezirk Herne-Mitte
 Gemarkung Herne
 Fluren 28 und 43
 Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte